

Satzung

des Vereins „CLASS - Association of Classical Independents in Germany“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „CLASS – Association of Classical Independents in Germany“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Detmold eingetragen werden.

§ 2 Dauer

Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Interessenvertretung und die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder in allen Belangen ihrer Firmentätigkeit und ihrer kulturellen Aufgaben bei Wahrung der Eigenständigkeit der Label (Firmen).

Insbesondere können dazugehören:

- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Durchsetzung und Verbesserung der Rechte der Tonträgerhersteller insbesondere im Bereich der klassischen Musik durch gemeinsame Vertretung der unabhängigen Klassikhersteller innerhalb und außerhalb der einschlägigen Verbandsorganisationen
- Stärkung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit im Tonträgermarkt
- Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustausches

- (2) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder
- (2) Ferner kann jedes Unternehmen ordentliches Mitglied werden, welches sich als Hersteller von Ton- und/oder Bildtonträgern betätigt, die im wesentlichen zur klassischen Musik (E-Musik nach den Maßstäben der GEMA) zu rechnen sind.
- (3) Die Aufnahme ist formlos schriftlich zu beantragen.
- (4) Andere Unternehmen und Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn dies dem Zweck des Vereins dienlich ist.
- (5) Der Aufnahme als ordentliches Mitglied soll in der Regel eine vorherige zweijährige außerordentliche Mitgliedschaft vorangehen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann ein erneuter Antrag an die Geschäftsstelle gerichtet werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Aufnahme gilt erst als vollzogen, wenn Aufnahmegebühr und erster Beitrag entrichtet sind.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Unternehmen und Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies geeignet erscheint, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Aufnahme ist formlos schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. § 6 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Jedem außerordentlichen Mitglied stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des direkten Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, daß die Mitglieder und das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, sich untereinander loyal und kollegial zu verhalten und keinen unlauteren Wettbewerb zu betreiben.

- (3) Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten.
- (4) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Obmann. Jede Partei hat das Recht, einen Beisitzer zu wählen. Der Obmann wird von den Beisitzern einvernehmlich gewählt. Kommt hier eine Einigung nicht zustande, so bestimmt der Vorstand den Obmann. Das Schiedsgericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden durch Aufnahmegebühren und Beiträge gedeckt. Überschüsse dürfen nicht erzielt werden.
- (2) Die gemäß § 6 Abs. 2 aufgenommenen ordentlichen Mitglieder zahlen gleiche Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr festgesetzt werden.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder zahlen ebenfalls gleiche Aufnahmebeiträge und Jahresbeiträge, die ebenso von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt werden. Diese Beiträge müssen deutlich unter den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder liegen.
- (4) Wer nach § 6 Satz 4 ordentliches Mitglied geworden ist, dem kann der Vorstand die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag erlassen.
- (5) Nebenleistungen, die der Verein im Sonderinteresse einzelner Mitglieder auf deren Antrag erbringt, werden von diesen Mitgliedern nach Maßgabe der dem Verein dafür entstandenen Kosten erstattet.

§ 10 Besondere Aktionen

- (1) Auf Antrag mehrerer Mitglieder kann der Verein, besondere Aktionen durchführen, ohne daß alle Mitglieder an diesen Aktionen teilnehmen müssen, wenn diese Aktionen dem Vereinszweck dienen. In solchen Fällen werden die Kosten für diese Aktionen gesondert von den teilnehmenden Mitgliedern getragen.
- (2) Aktionen der vorgenannten Art werden vom Vorstand beschlossen. Dabei müssen diese Aktionen klar definiert werden. Die Teilnehmer müssen sich vorher schriftlich zur Teilnahme und zur Übernahme ihres Anteils der definierten Kosten bekennen.
- (3) Der Verein kann auch Nichtmitglieder zu besonderen Aktionen einladen, egal, ob sie vom gesamten Verein getragen oder als besondere Aktionen nach § 10 ausgewiesen sind. In jedem Falle ist vom Vorstand festzulegen, welchen Kostenbeitrag die eingeladenen Nichtmitglieder zu tragen haben.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Liquidation oder Konkurs des Mitglieds
- Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen
- Austritt
- Ausschluß

(2) Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluß zu erklären. Er kann frühestens zum Ablauf des 2. Mitgliedsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere bei:

- grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung.
- Wegfall der Voraussetzungen des § 6.
- Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als 6 Monaten.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschlußbescheid kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist unwiderruflich.

(4) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 12)
- der Vorstand (§ 14)
- die Geschäftsführung (§ 16)

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner auf Antrag von Mitgliedern einzuberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung zu versenden. Der Termin soll möglichst langfristig geplant und bekanntgegeben werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge,
 - die Festlegung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen und
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei Abstimmungen steht jedem stimmberechtigten Mitglied eine Stimme zu. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit hat unverzüglich eine zweite Abstimmung zu erfolgen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (6) Für Satzungsänderungen, auch hinsichtlich des Zweckes des Vereins, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Sofern die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch den Geschäftsinhaber oder einen gesetzlichen Vertreter erfolgt, kann von dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere gleichzeitig vertreten.

Nehmen für ein Mitglied mehrere Vertreter an der Versammlung teil, so kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.

- (8) Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

- (1) Eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder soll einmal jährlich stattfinden. Dabei gelten die Bestimmungen von § 13 Satz 1, 2, 3, 5, 7 und 8 entsprechend.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder wählen für jeweils zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Vertreter, der Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder hat.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der erste Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich. Ihm werden jedoch notwendige Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans vergütet.
- (4) Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und von ihnen ermächtigte Personen sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 16 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden entweder vom Vorstand oder von einem Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand bestellt werden und tritt dann im Rahmen der vom Vorstand bestimmten Richtlinien als Sprecher des Vereins nach außen auf.

§17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Geschäftsunterlagen und erstatten ihren Bericht auf der ersten Mitgliederversammlung nach Beendigung eines Geschäftsjahres. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Arbeitsausschüsse

- (1) Ständige Vereinsaufgaben können Arbeitsausschüssen übertragen werden, über deren Einsetzung und personelle Besetzung der Vorstand beschließt. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.
- (2) Die Arbeitsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben; sie ist vom Vorstand zu genehmigen.

§19 Funktionen im Verein

- (1) Alle Funktionen, die Angehörige von Mitgliedsunternehmen im Verein ausüben, werden ehrenamtlich wahrgenommen und verpflichtet zur Verschwiegenheit. Reisekosten können nach Maßgabe der Regelungen des BAT auf Antrag erstattet werden, wenn die Reise im Auftrag des Vereins vorgenommen wurde. Der Antrag ist vom Vorstand vor Antritt der Reise zu genehmigen.
- (2) Die Funktion endet - unabhängig von der Wahldauer - mit dem Ausscheiden aus dem betreffenden Mitgliedsunternehmen oder mit dem Wegfall der Mitgliedschaft dieses Unternehmens.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann, wenn sie zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Sind in einer derartigen Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der von allen Mitgliedern vertretenen Stimmen abgegeben, so muß auf Verlangen der die Hälfte der Stimmenzahl vertretenen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (2) In dem Auflösungsbeschuß ist anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, so ist der Vorsitzende der Liquidator.

Fassung vom 10. März 1999